

Anhang 3

zum Branchenstandard "Installation und Service von Melkanlagen", Juni 23

Anforderungen an Messgeräte und Prüfstellen

A) Anforderungen an Messgeräte

Die für die Kontrolle verwendeten Messgeräte müssen mindestens einmal pro Jahr einer Kontrolle bei einer von den Trägern des Branchenstandards anerkannten Kontrollstelle unterzogen werden.

Der Schweizerische Landmaschinen-Verband SLV und die BFH-HAFL Melkforum definieren die Anforderungen für die Anerkennung der Prüfstellen.

Der Schweizerische Landmaschinen-Verband SLV veröffentlicht die Liste der anerkannten Prüfstellen.

Die Messfehler der zu prüfenden Messgeräte müssen unter der Toleranzgrenze der Messwerte liegen (siehe Angaben in Anhang 5 des Branchenstandards).

Auf jedem geprüften Messgerät muss ein Kleber der Prüfstelle mit Angabe des Prüfdatums angebracht sein.

Ferner ist jedes Gerät sofort nachprüfen zu lassen, wenn der Verdacht auf eine Beschädigung besteht.

Die Firmen sind dafür verantwortlich, dass die in ihrem Auftrag tätigen Kontrolleure mit den nötigen Messgeräten ausgerüstet sind. Sie organisieren auch die jährliche Kontrolle der Geräte.

B) Anforderungen an Prüfstellen

Die Träger des Branchenstandards können als Prüfstelle ein Unternehmen bezeichnen, welches über die für die Durchführung der jährlichen Kontrolle der Messgeräte notwendige technische Ausrüstung und kompetentes Personal verfügt.

1. Ausrüstung

Die Prüfstelle verfügt über einen Prüfstand für die Kontrolle der Messgeräte.

Für die Geräte der Prüfstelle ist eine Ausrüstung entsprechend der Beschreibung des Gerätelieferanten anzuwenden. In dieser Beschreibung sind die spezifischen Daten der Prüfgeräte aufgeführt.

2. Personal

Das Personal muss die Prüfanlage bedienen sowie eine mögliche Fehlfunktion der Prüfanlage erkennen können. Bei festgestellten Fehlern der Prüfgeräte muss das Personal die Prüfgeräte-Hersteller mit der Behebung der Fehler beauftragen.

Die mit der Kontrolle der Messgeräte beauftragten Mitarbeiter der Prüfstelle sind namentlich bekannt und durch belegte firmeninterne bzw. externe Grund- und Weiterbildung fachlich ausgewiesen. Sie können die Überprüfung der Funktion, die jährliche Kontrolle und Ausweisung der Genauigkeit der Prüfgeräte selbständig durchführen. Die Prüfstelle ist verantwortlich für die Fachkompetenz, Weiterbildung und Ausrüstung des beauftragten Personals sowie für die korrekte Ausführung der Arbeiten.

3. Dokumentation

Die Prüfstelle ist verantwortlich für eine jederzeit zugängliche und aktualisierte Dokumentation mit folgendem Inhalt:

- Namensliste des kompetenten Personals.
- Protokolle über die Durchführung der jährlichen Kontrollen der Prüfstellen.

Zudem muss die Prüfstelle dem geprüften Messgerät eine Kopie des Prüfprotokolls beilegen. Die Protokolle der geprüften Messgeräte der letzten fünf Jahre sind aufzubewahren.

4. Beurteilung der Prüfgeräte

Der Messfehler der Prüfgeräte bei den Prüfstellen darf höchstens die Hälfte der Toleranz der zu prüfenden Geräte betragen.

Ergeben die durch die Prüfgeräte-Hersteller erfolgten Messungen grössere Abweichungen, muss das Gerät repariert oder ersetzt werden.

5. Verpflichtung

Die Prüfstelle ist verpflichtet, die Messgeräte aller vom Schweizerischen Landmaschinen-Verband SLV anerkannten Melkmaschinenkontrolleure zu prüfen.

6. Kontrolle der Prüfstellen

Die Messgeräte der Prüfstellen sind jährlich durch die Messgeräte-Lieferanten zu prüfen und ggf. zu kalibrieren.

Die Prüfstellen werden jährlich durch das BFH-HAFL kontrolliert, ob die beschriebenen „Anforderungen an die Prüfstelle“ erfüllt sind.